

Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden sind.

Art. 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit andern Staaten für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Art. 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli des laufenden Jahres in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen Frankreich und den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge.

Art. 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in Paris in einem Zeitraum von vier Wochen, oder wenn thunlich früher, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris in doppelter Fertigung den 12. Mai 1865.

(gez.) von Schweizer.

(L. S.)

(gez.) Drouyn de Lhuys.

(L. S.)

Generalversammlung des Brandenburgischen Provinzialvereins in Frankfurt a. d. D.

Die vom Brandenburgischen Provinzialvereins-Vorstande auf den 18. Juni d. J. berufene statutenmäßige Generalversammlung wurde in Abwesenheit des durch Krankheit zurückgehaltenen Vorsitzenden, Kollegen Meyer in Cottbus, von dessen Stellvertreter, Colleague Berger aus Guben, eröffnet.

Vor Beginn der Tagesordnung theilte derselbe ein Schreiben des bisherigen Kollegen Ehrlich in Croffen mit, worin er, da er sein Geschäft an Hrn. Appun verkauft, sein Ausscheiden aus dem Vereine notificirt; ferner ein Schreiben des Vorsitzenden Meyer, worin er sein Ausbleiben entschuldigt; demselben war ein kurzes Memorandum beigefügt, welches mit Rücksicht auf die vorjährigen Verhandlungen einige für die heutige Sitzung maßgebende Fragen berührte, namentlich den Sortimenterverein.

Nach erfolgter Kenntnißnahme fand die Aufnahme der ebenfalls gegenwärtigen Kollegen:

Appun aus Croffen, und
Koenneke aus Guben*)

zu Mitgliedern des Vereins statt.

Der nun folgende Punkt der Tagesordnung betraf die in der vorigen Generalversammlung ausgesetzte Berathung über den Sortimenterverein und dessen Wirksamkeit. Nach längerer, lebhafter Debatte verschaffte sich die Ansicht Geltung, daß der fragliche Verein den gehegten Erwartungen bis jetzt sehr wenig entspreche, auch in Folge seiner vielfach mangelhaften Einrichtungen für die Zukunft zu entsprechen nicht im Stande sein werde.

Dagegen wurde die bereits in der ersten Versammlung den 7. Juni 1863 angeregte Idee: einen engeren Anschluß der Provinzialvereine an einander zu erstreben, um dadurch das zu erreichen, was der Sortimenterverein in seinen Grundzügen erstreben wollte, näher ins Auge gefaßt und der Vorstand des Brandenburgischen Provinzialvereins beauftragt, die dazu nöthigen Schritte zu unternehmen.

Nach Beseitigung dieser Angelegenheit erstattete der Colleague Harnecker von Frankfurt, Rendant des Vereins, Bericht über die Cassenverwaltung des abgelaufenen Vereinsjahres und wurde demselben Decharge ertheilt.

Einem in der vorjährigen Generalversammlung gefaßten Beschlusse gemäß wurden von einzelnen Collegen Verzeichnisse ihrer festen Lagerbestände, namentlich an Schulbüchern, vorgelegt und Bestellungen darauf entgegengenommen.

Hierauf wurden verschiedene geschäftliche Angelegenheiten besprochen, die auf den näheren provinziellen Verkehr der Anwesenden Bezug haben, und dadurch entschieden vortheilhafte Resultate erzielt.

Von mehreren in der letzten Leipziger Messe anwesenden Collegen wurde auf den Alexander Duncker'schen, im Börsenblatt veröffentlichten Vorschlag hingewiesen, nach welchem in Leipzig während der Messe für ein entsprechendes Local gesorgt werden möge, in welchem sich des Nachmittags eines jeden Tages die dort anwesenden Buchhändler freundschaftlich versammeln und sich persönlich näher kennen lernen könnten. Diesem Vorschlag stimmte die Versammlung allseitig bei und beschloß, Herrn Alexander Duncker durch den Vorstand davon Kenntniß zu geben.

Zur Erledigung der Tagesordnung blieb nur noch die Neuwahl des Vorstandes für das kommende Vereinsjahr übrig, bei deren Vornahme die bisher fungirt habenden Collegen sämmtlich wiedergewählt wurden, diese auch die Wahl, soweit sie anwesend, wieder annahmen.

Zum Versammlungsort für 1866 wurde mit Rücksicht auf die günstige Lage sowohl, als auch auf das freundliche Entgegenkommen der dortigen Collegen wiederum Frankfurt erwählt.

Da Weiteres nicht vorlag, so wurde die Sitzung hierauf geschlossen.

Der Vorstand des Brandenburgischen Provinzial-Vereins.
Ed. Berger (i. V.). G. Harnecker. W. Levysohn.

Erchienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 22. u. 24. Juli 1865.

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Baumgärtner's Buchh. in Leipzig.

5903. Müller v. der Werra, d. Sängers Lieblinge. 12 Bildnisse berühmter Componisten d. Männergesangs in Stahlst. m. biograph. Text. gr. 8. Geh. * 1/3 ₰

*) Concessionirter Buchhändler daselbst, der seinen Bedarf vorläufig noch indirect bezieht.